



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 28

11. April 2018

Nummer 12

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung am 16.04.2018 in Jarchau	74
Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung am 16.04.2018 in Möringen	74
Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung am 16.04.2018 in Nahrstedt	74
Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung am 16.04.2018 in Wittenmoor	75
Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung am 18.04.2018 in Borstel	75
Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung am 18.04.2018 in Dahlen	75
Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung am 18.04.2018 in Uchtspringe	75
Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung am 18.04.2018 in Uenglingen	75
Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung am 18.04.2018 in Vinzelberg	76
Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung am 18.04.2018 in Volgfelde	76
Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung am 18.04.2018 in Wahrburg	76
Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung am 19.04.2018 in Buchholz	76
Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung am 19.04.2018 in Groß Schwechten	76
Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung am 19.04.2018 in Heeren	77
Bekanntmachung der Ortschaftsratsitzung am 19.04.2018 in Staffelde	77
2. Hansestadt Havelberg	
Wasserwehrsatzung der Hansestadt Havelberg	77
Friedhofssatzung für den „Begräbniswald Waldfrieden“ der Hansestadt Havelberg	78
3. Einheitsgemeinde Tangerhütte	
Öffentliche Wahlbekanntmachung der EG Stadt Tangerhütte über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Cobbel am 27.05.2018	79
4. Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters Hansestadt Stendal für die Gemarkung Uenglingen	80

Hansestadt Stendal 05.04.2018

Bekanntmachung Ortschaftsrat Jarchau

Zu der am Montag,

**den 16.04.2018 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Jarchau,
Jarchauer Dorfstraße 4, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Jarchau lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 4 Entscheidung, Genehmigung und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
- 5 1. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 13.12.2016 **VI/788**
- 6 Neufassung der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stendal **VI/791**
- 7 Vorberatung Planung Haushalt und Ehrenamtliche 2019
- 8 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 9 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Anfragen/Anregungen
- 11 Reinigung von Straßenabläufen u. Kastenrinnen im Bereich der Hansestadt Stendal und den Ortschaften **VI/790**

Heinz-Jürgen Twartz
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal 05.04.2018

Bekanntmachung Ortschaftsrat Möringen

Zu der am Montag,

**den 16.04.2018 um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Möringen, Möringer
Dorfstraße 35a, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Möringen lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 4 Entscheidung, Genehmigung und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
- 5 1. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 13.12.2016 **VI/788**
- 6 Neufassung der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stendal **VI/791**
- 7 Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Hansestadt Stendal **VI/752**
- 8 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Hansestadt Stendal **VI/753**
- 9 Behindertengerechter Umbau von 10 ÖPNV - Haltestellen **VI/771**
- 10 Vorberatung Planung Haushalt und Ehrenamtliche 2019
- 11 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 12 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 13 Anfragen/Anregungen

Christina Jacobs
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal 05.04.2018

Bekanntmachung Ortschaftsrat Nahrstedt

Zu der am Montag,

**den 16.04.2018 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Nahrstedt, Nahrstedter
Dorfstraße 17, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Nahrstedt lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 4 Entscheidung, Genehmigung und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
- 5 1. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 13.12.2016 **VI/788**
- 6 Neufassung der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stendal **VI/791**

- 7 Vorberatung Planung Haushalt und Ehrenamtliche 2019
- 8 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 9 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Anfragen/Anregungen

Wilhelm Jacob
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal 05.04.2018

Bekanntmachung Ortschaftsrat Wittenmoor

Zu der am Montag,

den 16.04.2018 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Wittenmoor, Am Grünen Weg 2, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Wittenmoor lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 4 Entscheidung, Genehmigung und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
- 5 1. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 13.12.2016 **VI/788**
- 6 Neufassung der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stendal **VI/791**
- 7 Neubenennung eines Abschnittes einer Kreisstraße in Wittenmoor OT Vollenschier **VI/794**

- 8 Vorberatung Planung Haushalt und Ehrenamtliche 2019
- 9 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 10 Anfragen/Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 11 Anfragen/Anregungen

Karin Brandes
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal 05.04.2018

Bekanntmachung Ortschaftsrat Borstel

Zu der am Mittwoch,

den 18.04.2018 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Borstel, Lindenplatz 2, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Borstel lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 4 Entscheidung, Genehmigung und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
- 5 1. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 13.12.2016 **VI/788**
- 6 Neufassung der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stendal **VI/791**
- 7 Vorberatung Planung Haushalt und Ehrenamtliche 2019
- 8 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 9 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Anfragen/Anregungen
- 11 Reinigung von Straßenabläufen u. Kastenrinnen im Bereich der Hansestadt Stendal und den Ortschaften **VI/790**

Norbert Lindstedt
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal 05.04.2018

Bekanntmachung Ortschaftsrat Dahlen

Zu der am Mittwoch,

den 18.04.2018 um 18:00 Uhr im Schulweg 2, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Dahlen lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 4 Entscheidung, Genehmigung und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
- 5 1. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 13.12.2016 **VI/788**
- 6 Neufassung der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stendal **VI/791**
- 7 Beschluss des Lärmaktionsplanes der Hansestadt Stendal - Aktualisierung 2018 **VI/801**
- 8 Beschluss zur Entwurfsplanung zur energetischen Sanierung der KITA „Die kleinen Strolche“ in 39576 Hansestadt Stendal/ OT Dahlen, Schulweg 2 **VI/807**
- 9 Vorberatung Planung Haushalt und Ehrenamtliche 2019
- 10 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 11 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 12 Anfragen/Anregungen
- 13 Reinigung von Straßenabläufen u. Kastenrinnen im Bereich der Hansestadt Stendal und den Ortschaften **VI/790**

Christel Güldenpfennig
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal 05.04.2018

Bekanntmachung Ortschaftsrat Uchtsprunge

Zu der am Mittwoch,

den 18.04.2018 um 19:00 Uhr im Ortschaftsbüro, OT Börgitz, Volgfelder Straße 14, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Uchtsprunge lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 4 Entscheidung, Genehmigung und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
- 5 1. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 13.12.2016 **VI/788**
- 6 Neufassung der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stendal **VI/791**
- 7 Beschluss des Lärmaktionsplanes der Hansestadt Stendal - Aktualisierung 2018 **VI/801**
- 8 Vorberatung Planung Haushalt und Ehrenamtliche 2019
- 9 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 10 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 11 Anfragen/Anregungen
- 12 Reinigung von Straßenabläufen u. Kastenrinnen im Bereich der Hansestadt Stendal und den Ortschaften **VI/790**

Siegmond Löser
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal 05.04.2018

Bekanntmachung Ortschaftsrat Uenglingen

Zu der am Mittwoch,

den 18.04.2018 um 19:30 Uhr im FF-Versammlungsraum, OT Uenglingen, Unter den Linden 3, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Uenglingen lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 4 Entscheidung, Genehmigung und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
- 5 1. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 13.12.2016 **VI/788**
- 6 Neufassung der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stendal **VI/791**
- 7 Bebauungsplan Nr. 58/18 „Uenglinger Berg - 1. Erweiterung“, hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB **VI/810**
- 8 Bebauungsplan 59/18 „Industrie und Gewerbepark ‚Am Altmärkischen Flugplatz‘, Teilbereich 2“, hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB **VI/811**
- 9 Vorberatung Planung Haushalt und Ehrenamtliche 2019
- 10 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 11 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 12 Anfragen/Anregungen
- 13 Reinigung von Straßenabläufen u. Kastenrinnen im Bereich der Hansestadt Stendal und den Ortschaften **VI/790**

Harriet Tüngler
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal 05.04.2018

Bekanntmachung Ortschaftsrat Vinzelberg

Zu der am Mittwoch,

den 18.04.2018 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Vinzelberg, Vinzelberger Straße 2, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Vinzelberg lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 4 Entscheidung, Genehmigung und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
- 5 1. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 13.12.2016 **VI/788**
- 6 Neufassung der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stendal **VI/791**
- 7 Beschluss des Lärmaktionsplanes der Hansestadt Stendal - Aktualisierung 2018 **VI/801**
- 8 Ergänzungssatzung Nr. 7/18 „Vinzelberg“ hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch **VI/817**
- 9 Errichtung einer neuen Beleuchtungsanlage Am Lindenweg - OT Vinzelberg
- 10 Vorberatung Planung Haushalt und Ehrenamtliche 2019
- 11 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 12 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 13 Anfragen/Anregungen
- 14 Reinigung von Straßenabläufen u. Kastenrinnen im Bereich der Hansestadt Stendal und den Ortschaften **VI/790**

Hans-Jürgen Köhn
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal 05.04.2018

Bekanntmachung Ortschaftsrat Volgfelde

Zu der am Mittwoch,

den 18.04.2018 um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Volgfelde, Deetzer Warther Weg 5, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Volgfelde lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 4 Entscheidung, Genehmigung und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
- 5 1. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 13.12.2016 **VI/788**
- 6 Neufassung der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stendal **VI/791**
- 7 Vorberatung Planung Haushalt und Ehrenamtliche 2019
- 8 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 9 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Anfragen/Anregungen
- 11 Reinigung von Straßenabläufen u. Kastenrinnen im Bereich der Hansestadt Stendal und den Ortschaften **VI/790**

Karin Langnese
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal 05.04.2018

Bekanntmachung Ortschaftsrat Wahrburg

Zu der am Mittwoch,

den 18.04.2018 um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Wahrburg, Glockenberg 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Wahrburg lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 4 Entscheidung, Genehmigung und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
- 5 1. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 13.12.2016 **VI/788**
- 6 Neufassung der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stendal **VI/791**
- 7 Beschluss des Lärmaktionsplanes der Hansestadt Stendal - Aktualisierung 2018 **VI/801**
- 8 Vorberatung Planung Haushalt und Ehrenamtliche 2019
- 9 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 10 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 11 Anfragen/Anregungen
- 12 Reinigung von Straßenabläufen u. Kastenrinnen im Bereich der Hansestadt Stendal und den Ortschaften **VI/790**

Carola Radtke
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal 05.04.2018

Bekanntmachung Ortschaftsrat Buchholz

Zu der am Donnerstag,

den 19.04.2018 um 19:00 Uhr im FF-Versammlungsraum, OT Buchholz, Inselweg 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Buchholz lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 4 Entscheidung, Genehmigung und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
- 5 1. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 13.12.2016 **VI/788**
- 6 Neufassung der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stendal **VI/791**
- 7 Beschluss des Lärmaktionsplanes der Hansestadt Stendal - Aktualisierung 2018 **VI/801**
- 8 Vorberatung Planung Haushalt und Ehrenamtliche 2019
- 9 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 10 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 11 Anfragen/Anregungen
- 12 Reinigung von Straßenabläufen u. Kastenrinnen im Bereich der Hansestadt Stendal und den Ortschaften **VI/790**

Guido Hahne
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal 05.04.2018

Bekanntmachung Ortschaftsrat Groß Schwechten

Zu der am Donnerstag,

den 19.04.2018 um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Groß Schwechten, Endstraße 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Groß Schwechten lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 4 Entscheidung, Genehmigung und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
- 5 1. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 13.12.2016 **VI/788**
- 6 Neufassung der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stendal **VI/791**
- 7 Vorberatung Planung Haushalt und Ehrenamtliche 2019
- 8 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 9 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Anfragen/Anregungen

Norbert Kammrad
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal

05.04.2018

Bekanntmachung Ortschaftsrat Heeren

Zu der am Donnerstag,

den 19.04.2018 um 19:30 Uhr im Ortschaftsbüro Heeren, OT Heeren, Sälinger Straße 24, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Heeren lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 4 Entscheidung, Genehmigung und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
- 5 1. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 13.12.2016 **VI/788**
- 6 Neufassung der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stendal **VI/791**
- 7 Vorberatung Planung Haushalt und Ehrenamtliche 2019
- 8 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 9 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Anfragen/Anregungen
- 11 Reinigung von Straßenabläufen u. Kastenrinnen im Bereich der Hansestadt Stendal und den Ortschaften **VI/790**

Wolfgang Eckhardt
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal

05.04.2018

Bekanntmachung Ortschaftsrat Staffelde

Zu der am Donnerstag,

den 19.04.2018 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Staffelde, Storkauer Str. 10, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Staffelde lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 4 Entscheidung, Genehmigung und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
- 5 1. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 13.12.2016 **VI/788**
- 6 Neufassung der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stendal **VI/791**
- 7 Vorberatung Planung Haushalt und Ehrenamtliche 2019
- 8 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 9 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 11 Anfragen/Anregungen
- 12 Reinigung von Straßenabläufen u. Kastenrinnen im Bereich der Hansestadt Stendal und den Ortschaften **VI/790**

Ute Matthies
Vorsitzende/r

Hansestadt Havelberg

Wasserwehrsatzung der Hansestadt Havelberg

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Punkt 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 14 Satz 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Wasserwehrsatzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Hansestadt Havelberg richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Hansestadt Havelberg nach § 14 WG LSA verpflichtet ist.

- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2

Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Hansestadt Havelberg trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in § 1 der Verordnung über den Hochwassermelddienst vom 25.11.2014 (GVBl. LSA S. 489) aufgeführten Gewässer und für die gemäß Anlage 2 in Verbindung mit Nummer 4 der Hochwassermeldeordnung (RdErl. des MLU vom 01.12.2014, MBl. LSA S. 587), unter www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de, genannten Hochwassermeldepegel ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

Wachdienst:

1. Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
2. Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwehren sollen (z. B. Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre, mobile Hochwasserschutzsysteme, Sandsackaufkudungen);
3. Beobachtung bedrohter Objekte (z. B. Infrastruktureinrichtungen, Versorgungsanlagen, Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktions- und Stallanlagen);

Hilfsdienst:

1. bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
2. bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkudung und Verstärkung;
3. bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (z. B. Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpenanlagen, mobile Hochwasserschutzanlagen, anderen operativen Sicherungsmaßnahmen).

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Hansestadt Havelberg entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert. Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren. Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

- (3) Der Bürgermeister hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen gegen Empfangsbestätigung bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.
- (4) Der Bürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 1. den von ihm bestimmten Wasserwehrleiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
 2. den Versammlungsort,
 3. die Art der Alarmierung,
 4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
 5. ein Verzeichnis besonderer Gefahrenstellen an Hochwasserschutzanlagen und im Überschwemmungsgebiet,
 6. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 7. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 8. die Ablösung und Versorgung,
 9. die Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.

- (5) Der Hansestadt Havelberg obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Abs. 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus und beendet ihn.
- (2) Der Wasserwehrleiter leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der Wasserbehörde des Landkreises Stendal Folge zu leisten.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Der Bürgermeister kann zum Dienst in der Wasserwehr heranziehen:
 1. Bürger der Hansestadt Havelberg,
 2. Beschäftigte der Stadtverwaltung,
 3. Personen, die ihr Einverständnis zur freiwilligen Hilfeleistung in der Wasserwehr erklärt haben.

(2) Die nach Absatz 1 ausgewählten Personen werden vom Bürgermeister im Sinne des § 30 des KVG LSA zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr berufen. Bürger, die sich freiwillig für den Dienst in der Wasserwehr melden, sind vorrangig zu bestellen. Die Berufung enthält:

1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Berufung zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr,
3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

(3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger der Hansestadt Havelberg kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn der verpflichtete Bürger wegen seines Alters, seiner Berufs- oder Familienverhältnisse, seines Gesundheitszustandes oder sonstiger in seiner Person liegender Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5

Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

Die Entschädigung, der zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr Berufenen, richtet sich nach § 19 der Hauptsatzung der Hansestadt Havelberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 14 WG LSA in Verbindung mit § 31 KVG LSA, wer als Bürger der Hansestadt Havelberg ohne wichtigen Grund

1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt oder
2. trotz der Berufung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 33 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 Abs. 2 KVG LSA, ist der Bürgermeister.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Wasserwehrsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung der Hansestadt Havelberg vom 05.07.2007 außer Kraft.

Hansestadt Havelberg, 15.03.2018



Poloski
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

Friedhofssatzung für den „Begräbniswald Waldfrieden“ der Hansestadt Havelberg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136) beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für den Friedhof „Begräbniswald Waldfrieden“. Der Begräbniswald ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Hansestadt Havelberg – nachfolgend „Träger“ genannt.
- (2) Die Verwaltung und die Betriebsführung des Begräbniswaldes obliegt dem Verein Rittergut Totdenkopf & Landschaft e. V. – nachfolgende „Betreiber“ genannt.
- (3) Der Begräbniswald umfasst die Waldflächen auf den Grundstücken der Gemarkung Kümmernitz, Flur 3, Flurstücke 17/1, 17/2, 17/3, 17/7 und 18/10, welche sich im Eigentum von Herrn Dr. Roland Wierling befinden.
- (4) Im vorgenannten Geltungsbereich wurden vom Betreiber geeignete Begräbnisbäume ausgewählt und in einem Register erfasst.

§ 2

Friedhofszweck

Der Begräbniswald dient neben der Bestattung von Einwohnern der Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg allen, die ein vertragliches Recht zur Bestattung an einem Begräbnisbaum im Begräbniswald erworben haben.

§ 3

Bestattungsfläche

Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen registrierten und kartographierten Bestattungsbäumen werden nach dem Konzept des Begräbniswaldes genutzt. Es werden hierbei ausschließlich biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, an einem Begräbnisbaum eingebracht. Alle Begräbnisbäume bleiben im Begräbniswald naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

§ 4

Verhalten im Begräbniswald

- (1) Für das Verhalten im Begräbniswald sind die Rechtsvorschriften des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ((WaldG LSA) sowie des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFGO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (2) Jeder Besucher des Begräbniswaldes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Trägers sowie des Betreibers ist Folge zu leisten.
- (3) Im Begräbniswald ist es untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) den Begräbniswald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben.
- (4) Der Träger oder der Betreiber kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Begräbniswaldes und der Ordnung in ihm vereinbar sind.

§ 5

Arten der Grabstätten

Es werden folgende Begräbnisbäume im Begräbniswald unterschieden:

- a) Einzelbaum
- b) Familienbaum
- c) Gemeinschaftsbaum

§ 6

Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht wird mittels Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Betreiber vergeben. Das Nutzungsrecht an dem im Begräbniswald registrierten Begräbnisbäumen wird bis zu 99 Jahren verliehen. In jeder Grabstätte, mit Ausnahme des Einzelbaumes, können bis zu 12 Urnen beigesetzt werden.

§ 7

Begräbnisbaumregister

- (1) Im Begräbniswald erfolgt eine Beisetzung der Urne nur an einem Begräbnisbaum. Die Begräbnisbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer.
- (2) Der Träger führt eine Liste, aus der die veräußerten Begräbnisbäume und die beige-setzten Personen unter Angabe des Bestattungstages sowie der Registriernummer des jeweiligen Baumes ersichtlich sind.

§ 8

Markierungen

Der Betreiber kann im Einvernehmen mit den Angehörigen bis zu zwei Namenstafeln an einem Begräbnisbaum anbringen. An einem gemeinschaftlich genutzten Begräbnisbaum können die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf bis zu zwei Markierungsschildern angebracht werden. Die Größe, Formgebung und Beschaffenheit der Namenstafeln ist im Begräbniswald vereinheitlicht.

§ 9

Durchführung von Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist rechtzeitig beim Betreiber anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Urnen sind dem Betreiber zuzustellen. Der Betreiber stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin und die Gestaltung der Beisetzung ab.
- (4) Urnen müssen spätestens einen Monat nach Einäscherung beige-setzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne beige-setzt.
- (5) Bestattungshandlungen von der Auswahl der Begräbnisbäume bis zur Beisetzung sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr, zulässig.

- (6) Alle Handlungen im Begräbniswald, die mit zusätzlichen Lärmbelastigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig.
- (7) Umbettungen, d. h. Ausbettungen aus dem Begräbniswald, sind nicht möglich.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 11 Gestaltung von Grabstätten

- (1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Begräbniswald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Begräbnisbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Begräbnisbaumes sind davon ausgenommen.
- (2) Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten.

§ 12 Pflege der Grabstätten

- (1) Der Begräbniswald ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Der Betreiber kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Begräbnisbäume.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 13 Haftung

- (1) Der Träger sowie der Betreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Begräbniswaldes, durch Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen.
- (2) Grundsätzlich besteht für den Begräbniswald nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Begräbniswaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
- (3) Der Träger sowie der Betreiber haften bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 14 Entgelt

Für die Nutzung der Begräbnisbäume als Grabstätte erhebt der Betreiber ein privatrechtliches Entgelt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 2 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Trägers sowie des Betreibers nicht Folge leistet;
 - entgegen § 4 Abs. 2
 - Beisetzungen stört,
 - den Begräbniswald und die Anlagen verunreinigt,
 - an Sonn- oder Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten ausübt;
 - entgegen § 11 Abs. 2 Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen errichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 15.03.2018


Poloski
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte Der Gemeindevorstand

Öffentliche Wahlbekanntmachung der EG Stadt Tangerhütte über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Cobbel am 27. Mai 2018

1. Das Wählerverzeichnis zur Ergänzungswahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Cobbel am 27. Mai 2018 liegt in der Zeit

vom 07.05.2018 bis zum 12.05.2018

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt der EG Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5, 39517 Tangerhütte zur Einsichtnahme aus. Die Räume des Einwohnermeldeamtes sind barrierefrei zugänglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, vom 07.05.2018 bis spätestens am 12.05.2018, 12.00 Uhr bei der EG Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte, Einwohnermeldeamt, Zimmer 8, zu den Öffnungszeiten Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 02.05.2018 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Ergänzungswahl in der Ortschaft Cobbel – durch Stimmabgabe im Wahllokal oder – durch Briefwahl teilnehmen.

5. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Der Geltungsbereich des Wahlscheines ist auf den Wahlbereich bezogen. Er berechtigt zur Stimmabgabe in der Ortschaft Cobbel, wenn der Wähler seinen Hauptwohnsitz in Cobbel hat.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat, wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder wenn sein Wahlrecht erst im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **25.05.2018, 18.00 Uhr**

beim Einwohnermeldeamt der Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5 mündlich oder schriftlich durch Telefax, per E-Mail (info@tangerhuetten.de) oder durch dokumentierbare elektronische Übermittlung beantragt werden.

Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, in der Zeit von 08.00 Uhr -12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Punkt 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, über den Blinden und Sehbehindertenverband Sachsen-Anhalt Stimmzettelschablonen zu erwerben.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

6. Ein Wahlberechtigter, der einen Wahlschein beantragt, erhält
 - einen amtlichen Stimmzettel
 - einen amtlichen Wahlumschlag
 - einen amtlichen Versendebriefumschlag, mit der Anschrift der EG Stadt Tangerhütte
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr **als insgesamt 4 Wahlberechtigte** vertritt. Dies hat sie schriftlich zu erklären. Die bevollmächtigte Person hat sich außerdem auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Bei Versand mit der Post sollte der Brief innerhalb der BRD spätestens am Donnerstag, 24. Mai 2018 abgeschickt werden.

Der Wahlbrief wird durch die Deutsche Post ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann während der Öffnungszeiten auch direkt im Zimmer 8 des Einwohnermeldeamtes der EG Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5 in 39517 Tangerhütte abgegeben oder auch noch bis Wahlsonntag, 18.00 Uhr in den Hausbriefkasten der EG Stadt Tangerhütte, am Rathaus, Bismarckstr. 5 eingeworfen werden.

Erich Gruber
Gemeindevorstand



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	<u>Uenglingen</u>
Flur	<u>1-6</u>
in	<u>der Hansestadt Stendal</u>
	Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt.
Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch hinsichtlich der Angaben zur amtlichen Bodenschätzung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit

vom 25.04.2018 bis 25.05.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten,	Mo – Fr	8.00–13.00 Uhr
	Zusätzlich für Antragsannahme und Information	
	Di	13.00–18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag
gez. Dieter Samol

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31